



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 51

Inhalt: Bekanntmachung über eine einmalige Sonderzuteilung von R. A.-Seife. S. 181. — Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn. S. 181. — Bekanntmachung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallaften, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. S. 183.

(Nr. 6298) Bekanntmachung über eine einmalige Sonderzuteilung von R. A.-Seife. Vom 9. April 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Über die im § 1 Nr. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) vorgesehene Menge Feinseife hinaus dürfen während der Monate April oder Mai 1918 einmal 50 Gramm R. A.-Seife gegen Vorlage der Seifenkarte abgegeben werden.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Abgabe auf dem Stamme der Seifenkarte unter Angabe des Datums mit Linie oder Farbstempel zu vermerken.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung
Freiherr von Stein

(Nr. 6299) Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn. Vom 10. April 1918.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 499) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn beschlossen:

Reichs-Gesetzbl. 1918.

53

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1918.

